

Sitzungsvorlage



Gremium:	Gemeinderat
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	28.10.2021
Vorlagen-Nr.:	17/2021
Amt/Sachbearbeiter(in):	Rechnungsamt/Schuhmacher, Stefan
Erstellt am:	13.10.2021

Tagesordnungspunkt 6:

Anpassung der Jagdpachtverträge

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Jagdpachtverträge zu.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Handlungsfeld:

Ziel:

Maßnahme:

Finanzielle Auswirkungen / Auswirkungen auf den Stellenplan:

Keine Auswirkungen

Bisherige Beratungsergebnisse:

- **GR 19.02.2020: Zustimmung zu den Jagdpachtverträgen ab 01.04.2020**
-

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Sachverhalt:

Die aktuellen Jagdpachtverträge wurden mit den jeweiligen Jagdpächtern mit Vertragsbeginn 01.04.2020 geschlossen.

Mittlerweile wurden die bestehenden Verträge der Gemeinde steuerrechtlich geprüft. Hierbei kam in Rücksprache mit unserem Steuerberater die Empfehlung auf, dass die Formulierung des § 5 der Jagdpachtverträge angepasst werden sollte.

Die bisherige Formulierung lautet:

Der jährliche Pachtpreis beträgt nach § 2 Abs. 1 a) XXX € und nach § 2 Abs. 1 b) XXX € insgesamt XXX € (in Worten: XXX) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. (Die Ziffern a und b bezeichnen den gemeinschaftlichen und den Eigenjagdbezirk)

Nach dem bisherigen Pachtvertrag wird sowohl der Pachtzins für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, als auch der Pachtzins für den Eigenjagdbezirk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Da dies vertraglich vereinbart ist, muss die Gemeinde die Steuer erheben und abführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Steuerausweis berechtigt ist oder nicht (Vgl. §14c UStG)

Da die Gemeinde Mühlhausen allerdings lediglich für den Eigenjagdbezirk im Zuge eines Betriebes gewerblicher Art tätig wird, ist steuerrechtlich nur dieser Pachtzins zu besteuern. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist nicht steuerpflichtig, da hier die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG angewandt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen hat diese Änderung für die Gemeinde keine, da die Umsatzsteuer zuzüglich zum Pachtzins erhoben und an das Finanzamt abgeführt wird. Um die Verträge steuerlich richtig zu stellen und die Jagdpächter nicht unnötig finanziell zu belasten, ist die Anpassung allerdings notwendig.

Da der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft für die Vertragsgestaltung zuständig ist, ist für den Nachtrag die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Die Verwaltung hat sich mit der unteren Jagdbehörde verständigt, dass ein Nachtrag zum jeweiligen Jagdpachtvertrag ausreicht, um dies zu korrigieren. Ein Muster des 1. Nachtrages zu den jeweiligen Verträgen ist als Anlage 1 beigelegt. Die Anpassung orientiert sich an der Empfehlung des Gemeindetags.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum Beginn der neuen Jagdpachtverträge zum 01.04.2020.

Nach erfolgter Zustimmung durch den Gemeinderat werden die Nachträge unterzeichnet und der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Hiernach kann eine berichtigte Jagdpachtanforderung für die Zeiträume 01.04.2020 - 31.03.2021 und 01.04.2021 - 31.03.2022 erfolgen.

Das Vorgehen ist mit der unteren Jagdbehörde und den Jagdpächtern abgestimmt.